

**Satzung
des
Fördervereins der Grundschule Altenholz
„Claus-Rixen-Schule Außenstelle Am Stifter Wald“**

§ 1

Name und Zielsetzung

1. Der Verein, im folgenden Förderverein genannt, trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Altenholz, „Claus-Rixen-Schule Außenstelle Am Stifter Wald“.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Schule im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und erstrebt keine Gewinne.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die in dem Förderverein zusammengeschlossenen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Freundinnen und Freunde, unterstützen durch Anregung und materielle Hilfe die Schulleitung in ihrem Bemühen, die Grundschule Außenstelle am Stifter Wald als leistungsfähige und von pädagogischem Geist erfüllte Bildungsstätte für die Kinder zu erhalten.
4. Vom Förderverein angeschaffte Gegenstände werden der Schule zur alleinigen Benutzung übergeben und gehen in deren Eigentum über.
5. Der Förderverein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund e.V. Kiel.

§ 2

Sitz

Der Förderverein hat seinen Sitz in Altenholz-Stift.

§ 3

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Förderverein können erwerben:
 - a) jede gesetzliche Vertreterin/jeder gesetzliche Vertreter einer Schülerin oder eines Schülers,
 - b) jede Lehrerin oder jeder Lehrer der Schule
 - c) jede Freundin oder jeder Freund der Schule.
2. Der Eintritt ist freiwillig; er muß schriftlich erklärt werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt,
 - b) durch Streichung in der Mitgliederliste.
1. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung kann zu jedem Quartalsschluß erfolgen und muß spätestens zum 25.03., 25.06., 25.09. oder 25.12. jeden Jahres dem Vorstand zugegangen sein.
2. Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt :
 - a) wenn kein Kind eines Mitgliedes nach § 4, 1a mehr die Grundschule Stift besucht
 - b) wenn das Mitglied mehr als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.
3. Ein Anspruch ausgeschiedener Mitglieder am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) Anträge an den Vorstand zu stellen,
- b) der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen des Fördervereins beizuwohnen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) sich für die Ziele des Fördervereins einzusetzen;
- b) die Satzung und die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse zu beachten,
- c) die Beiträge zu Beginn eines jeden Kalenderjahres an den Förderverein zu entrichten.

§ 8

Mitgliedsbeitrag und Zahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EURO 12,- jährlich für Mitglieder ab
2. 01.01.2010.
3. Zusätzliche einmalige Beiträge können freiwillig geleistet werden.
4. Bei Arbeitslosigkeit brauchen keine Beiträge geleistet zu werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden als gewählter Elternvertreter
 - c) dem aus mind. zwei Personen bestehenden Beirat,
 - d) der Kassenführerin/dem Kassenführer
 - e) der Schriftführerin/dem Schriftführer.
2. Die/der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art bedürfen der Unterschrift der/des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ist die/der 2. Vorsitzende ihre/seine Vertreterin/ihr/sein Vertreter.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die/der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Angehörige des Schulelternbeirates und des Lehrerkollegiums hinzugezogen werden.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens eine Vorsitzende/ein Vorsitzender.
Über alle anzuschaffenden Gegenstände, Zuschüsse zu Fahrten oder Veranstaltungen beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann der Schulleiterin/dem Schulleiter für die o.g. Finanzierungen einen Freibetrag zur Verfügung stellen, dessen Höhe er vorher festlegt
6. Festzulegen ist auch die Höhe des Betrages, den die/der 1. oder 2. Vorsitzende der Schulleiterin/dem Schulleiter zwischenzeitlich ohne Vorstandsbeschluß zur Verfügung stellen kann. Die hierdurch verausgabte Summe ist in der darauffolgenden Vorstandssitzung nachträglich zu genehmigen. Der Beschluß ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.
Alle Beschlüsse des Vorstandes sind von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu protokollieren und gemeinsam von ihr/ihm und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher Neuwahlen stattfinden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Der Beschluß ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

Alle Versammlungen werden durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich angekündigt.

§ 11

Kassenführung

Der/Die Kassenführer/in ist berechtigt,

- a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu quittieren
- b. Rechnungen in der Höhe, die vom Vorstand festgelegt wird, zu begleichen.

Rechnungen, die diesen vereinbarten Betrag übersteigen, bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden.

Desweiteren ist der/die Kassenführer/in dafür verantwortlich, die Kassenbelege für regelmäßige Prüfung des Finanzamtes vorzubereiten. Hierzu zählt auch die regelmäßige Kontrolle durch die Rechnungsprüfer.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Es sind zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben die gesamte Kassen- und Rechnungsführung und den Jahresabschluß zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§13

Wahlperiode

Das durch eine Wahl übertragene Amt (§§ 9 und 11) dauert bis zu der auf eine zweijährige Amtszeit folgenden Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern wählt die nächste Mitgliederversammlung Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder endet mit der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

§ 14

Satzungsänderung

Diese Satzung kann von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes geändert werden. Eine Satzungsänderung darf nicht die Zielsetzung des Fördervereins betreffen.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Fördervereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Die auflösende Mitgliederversammlung wählt die Liquidatorin/den Liquidator, die/der hinsichtlich des Vereinsvermögens gem. § 1 (8) zu verfahren hat.

Altenholz, Februar 2011